

Der Minister

Ministerium des Innern und für Kommunales
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages Brandenburg
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2000
Datum: 09.07.2025
Gesch.-Z.: 03-KP-015-31/2025-020/064
Dokument-Nr.: A-2025-00304279

**Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 463 des Abgeordneten
Sven Hornauf, BSW-Fraktion, Landtagsdrucksache 8/1099
„Automatische Kennzeichenerfassung in Brandenburg“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beigefügt übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

René Wilke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 463
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1099

Automatische Kennzeichenerfassung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Jahr 2023 haben die brandenburgischen Ermittlungsbehörden nach eigenen Angaben in 172 Fällen eine automatische Kennzeichenerfassung eingesetzt. Im Jahr 2022 sollen es 116 Fälle gewesen sein. Die Steigerung ist also evident. Das brandenburgische System (KESY) existiert bereits seit 2010, in der Vergangenheit fand neben der Fahndung nach konkreten Straftätern eine massenhafte, automatische Aufzeichnung von Kennzeichen statt, welche u.a. vom Landgericht Frankfurt (Oder) (Beschl. v. 22.07.2022, Az. 22 Qs 40/19) als rechtswidrig eingestuft wurde. Eine Änderung der Rechtslage ist seitdem allerdings nicht erfolgt, so dass die Gründe der gerichtlichen Entscheidungen unverändert fortbestehen.

Vormerkung der Landesregierung: Die Brandenburger Polizei setzt für die Erfassung und den Abgleich von Kfz-Kennzeichen das Kennzeichenerkennungssystem KESY zur Gefahrenabwehr beziehungsweise Verhütung von Straftaten auf der Grundlage des Brandenburgischen Polizeigesetzes und zur Verfolgung von Straftaten auf der Grundlage der Strafprozessordnung ein.

Im Rahmen einer Novelle im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber in der Strafprozessordnung mit § 163g eine spezielle Rechtsgrundlage für die automatische Kennzeichenerfassung zur Strafverfolgung geschaffen. Die Norm trat zum 1. Juli 2021 in Kraft und ermöglicht im sogenannten Fahndungsmodus die automatische Erhebung von Kfz-Kennzeichen sowie deren automatisierten Abgleich zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung.

Vor dem Inkrafttreten des § 163g der Strafprozessordnung entsprach es der Rechtspraxis, das KESY-System im Fahndungs- und Aufzeichnungsmodus auf der Grundlage staatsanwaltschaftlicher Anordnungen nach den §§ 100h, 163 folgende der Strafprozessordnung zu verwenden.

Mit Inkrafttreten des § 163g der Strafprozessordnung setzt die Brandenburger Polizei ihr KESY-System im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und zur Gefahrenabwehr beziehungsweise Verhütung von Straftaten nur im Fahndungsmodus ein.

Frage 1: In wie vielen Fällen wurde die automatische Kennzeichenerfassung im Jahr 2024 von den Ermittlungsbehörden im Land Brandenburg eingesetzt? Aus welchen Gründen

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

wurde die Kennzeichenerfassung wie oft eingesetzt (bspw. Abwehr von akuter Gefahr von Leib oder Leben, Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten, etc.)?

zu Frage 1: Die Brandenburger Polizei hat im Jahr 2024 die automatische Kennzeichenerfassung zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr sowie Verhütung von Straftaten nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz eingesetzt, darunter:

a) zur Strafverfolgung

- in 100 Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von 156 Anordnungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 163g Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung, davon 118 in Amtshilfe für die Polizei anderer Bundesländer, der Bundespolizei und den Zoll,
- 8 417 Sofortmaßnahmen gemäß § 163g Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung aufgrund von Gefahr im Verzug, davon 7 585 in Amtshilfe für die Polizei anderer Bundesländer, das Bundeskriminalamt, den Zoll und im Rahmen der internationalen Rechtshilfe.

Von den insgesamt 8 417 Sofortmaßnahmen wurden 8325 Sofortmaßnahmen zur Fahndung nach entwendeten Kraftfahrzeugen durchgeführt.

b) zur Gefahrenabwehr beziehungsweise Verhütung von Straftaten

- in 139 Fällen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz, davon:
 - o in 105 Fällen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben nach § 36a Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Polizeigesetz, insbesondere zum Auffinden vermisster und suizidgefährdeter Personen,
 - o in 29 Fällen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und Vorliegen der Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 36a Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes,
 - o in fünf Fällen zur Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten nach § 36a Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes.

Die Angaben für die Einsätze nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Berichterstattung an den Landtag. Gemäß § 36a Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes erstattet das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung einen Bericht über jede Maßnahme, der Angaben über deren Anlass und Dauer enthält. Die Berichterstattung erfolgt zusammen mit weiteren berichterstattungspflichtigen Maßnahmen im Wege eines jährlichen „Berichts des Ministers des Innern und für Kommunales an den Landtag über Maßnahmen auf Grund des Brandenburgischen Polizeigesetzes“. Der Bericht für das Jahr 2024 befindet sich aktuell in der Erarbeitung mit dem Polizeipräsidium. Die Anzahl und Art der Fälle von automatischer Kennzeichenerfassung im Jahr 2024 nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz wird in dieser Berichtsfassung gegenüber dem Landtag umfassend dargestellt.

Frage 2: Sofern unmittelbar bevorstehende Straftaten verhindert werden sollten, um welche Art von Delikten ging es dabei?

zu Frage 2: Vorbehaltlich der Berichterstattung an den Landtag gemäß § 36a Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes wird die Frage vorläufig wie folgt beantwortet:

Bei den fünf Einsätzen zur Verhütung von Straftaten handelte es sich um folgende Deliktsarten:

- Verhinderung von Geldautomatensprengung,
- Verhinderung von Raubüberfällen,
- Verhinderung von Kfz-Diebstählen,
- Verhinderung von Ladungsdiebstählen.

Frage 3: Wie viele Kennzeichen wurden insgesamt erfasst? Wurden die betroffenen Personen von den Ermittlungsbehörden über die Erfassung informiert?

zu Frage 3: Zur Anzahl der insgesamt erfassten Kennzeichen können keine Angaben erfolgen. Das System liest die durchfahrenden Kennzeichen, führt einen Sofortabgleich mit ausschließlich angeordneten Kennzeichenfahndungen durch und erzeugt gegebenenfalls einen Treffer mit diesen. Alle anderen Kennzeichen werden sofort gelöscht.

Nur in solchen Fällen, in denen das KESY-System einen Treffer erzeugt, besteht die Möglichkeit, die betroffenen Personen zu informieren, was als Benachrichtigungspflicht in der Strafprozessordnung und im des Brandenburgischen Polizeigesetz geregelt ist. Die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, den Beschuldigten oder eine Kontaktperson gemäß § 101 Absatz 4 Nummer 13 der Strafprozessordnung über die Maßnahme zu benachrichtigen.

Die Polizei benachrichtigt gemäß § 29 Absatz 7 Satz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes den Betroffenen darüber, wenn Daten bei oder über ihn ohne seine Kenntnis erhoben werden, sobald der Zweck der Datenerhebung dadurch nicht mehr gefährdet wird.

Die Benachrichtigungen werden statistisch nicht nachgehalten.

Frage 4: Wurden die erfassten Kennzeichen gespeichert, wenn ja, wie lange? Existieren in einem oder in mehreren Fällen noch Daten über erfasste Kennzeichen auf Datenträgern der Ermittlungsbehörden, obwohl sie von den KESY-Datenträgern gelöscht wurden?

zu Frage 4: Die Daten der Fahndungstreffer strafprozessualer Maßnahmen gehen in die Ermittlungsakten ein. Inwieweit die Fahndungstreffer für Maßnahmen im Jahr 2024 noch Gegenstand laufender Ermittlungsverfahren sind, wird statistisch nicht nachgehalten.

Die Daten der Fahndungstreffer gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen nach § 36a Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes werden stets sofort gelöscht, sobald die gegenwärtige Gefahr abgewehrt ist.

Bei den Fahndungstreffern nach § 36a Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes im Jahr 2024 handelt es sich um Amtshilfe für die Polizei Berlin. Diese Daten werden gemäß § 36a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz des Brandenburgischen Polizeigesetzes an die ausschreibende Dienststelle übermittelt.

Frage 5: Auf welcher Rechtsgrundlage findet die automatische Kennzeichenerfassung statt? Wie wird der Einsatz vor dem Hintergrund der bisher ergangenen Rechtsprechung zur automatischen Kennzeichenerfassung bewertet?

zu Frage 5: Soweit die Brandenburger Polizei eigene Maßnahmen zur automatischen Kennzeichenerhebung durchführt, wird der Einsatz entweder auf der Grundlage des § 163g der Strafprozessordnung oder des § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 6: Plant die Landesregierung eine gesetzliche Regelung für eine Kennzeichenerfassung im automatischen Aufzeichnungsmodus zu schaffen?

zu Frage 6: Die politische Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen.